



SWISS SYSTEMATICS SOCIETY

Statuten der „Swiss Society of Systematics“ (SSS)

§ 1. Unter dem Namen „Swiss Society of Systematics“ (SSS) besteht eine am 1. Juni 2005 in Genf gegründete Vereinigung im Sinne von Artikel 60-79 ZGB, deren Dauer unbestimmt ist.

§ 2. Der Sitz der SSS befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

§ 3. Zweck der SSS ist:

- a) Förderung der Systematik (Taxonomie) als Wissenschaft in allen Bereichen der Biologie;
- b) Hervorheben von Bedeutung und Nutzen für die Gesellschaft im Allgemeinen;
- c) Förderung und Unterstützung der Lehre der Systematik;
- d) Bereitstellung einer Plattform für den Austausch unter Schweizer Systematikerinnen und Systematiker;
- e) Entwicklung und Aufrechterhaltung von Beziehungen mit ausländischen Gesellschaften, die gleiche Ziele verfolgen;
- f) Vertretung der Schweizer Systematikerinnen und Systematiker auf internationaler Ebene.

§ 4. Die Organe der SSS sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Arbeitsgruppen und die Rechnungsrevisoren.

§ 5. Die Geldmittel der SSS stammen aus den Mitgliederbeiträgen, von bei Veranstaltungen erzielten Gewinnen, Kapitalzinsen sowie Spenden und Subventionen.

§ 6. Die SSS setzt sich zusammen aus:

- a) den Aktivmitgliedern, d.h. allen zivilrechtlichen Personen, die nach schriftlicher Anfrage durch den Vorstand aufgenommen worden sind. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung verweigern;
- b) den sich noch in Ausbildung befindenden Studentenmitglieder;
- c) den Kollektivmitglieder, d.h. Institutionen und Verbänden, die dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch vorgelegt und den Jahresbeitrag beglichen haben. Kollektivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 7. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Unabhängig vom Datum des Austrittschreibens bleibt der Beitrag für das laufende Jahr geschuldet. Im Weiteren kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen, die ihren Verpflichtungen gegenüber

der SSS nicht nachkommen oder die gegen die Ziele der SSS arbeiten. Der Ausschluss wird vom Vorstand protokollarisch festgehalten. Er muss dies nicht begründen. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Einspruch erheben. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 8. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbetrag muss bis spätestens am 31. März des laufenden Jahres beglichen sein.

§ 9. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach dieser Frist wird der Vizepräsident automatisch zum Präsident. Der Präsident kann eine andere Charge im Vorstand übernehmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

§ 10. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (president-elect), dem Kassier, dem Sekretär und dem Webmaster.

§ 11. Der Vorstand ist beauftragt:

- a) zur Erreichung der Ziele der SSS geeigneten Massnahmen zu treffen, besonders Vorträge und andere Veranstaltungen zu organisieren;
- b) ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen;
- c) Entscheide betreffend Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern zu fällen;
- d) die Einhaltung der Statuten zu überwachen und das Gut der SSS zu verwalten;
- e) mindestens einmal pro Jahr zu tagen.

§ 12. Der Vorstand führt die Abrechnung der Vereinskasse, die jährlich zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorgelegt wird. Diese werden von der Generalversammlung gewählt und legen dieser einen Bericht vor.

§ 13. Die SSS setzt Arbeitsgruppen (AG) ein entsprechend den durch die Generalversammlung definierten Bedürfnissen. Die AG stehen allen interessierten Mitgliedern offen und arbeiten auf ihrem Gebiet im Sinne der SSS. Die Mitglieder der AG informieren sich laufend über wissenschaftliche, technische oder politische Aspekte ihres Gebietes und halten die SSS auf dem Laufenden. Wenn nötig schlagen sie dem Vorstand Massnahmen vor.

§ 14. Finanziell sind der Präsident und Kassier einzeln bis zu einem Betrag von CHF 5000.– und darüber gemeinsam unterschriftsberechtigt.

§ 15. Forderungen gegenüber der SSS werden durch das Vereinsvermögen gedeckt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Ansprüche der SSS.

§ 16. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet in den drei ersten Monaten des Jahres statt. Nach Bedürfnis kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Im Weiteren muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der SSS dies verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher mit persönlicher Einladung (brieflich oder elektronisch).

§ 18. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse über folgende Punkte:

- a) Wahl des Vorstandes und des Vizepräsidenten;
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- c) auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die die SSS in anderen Gesellschaften oder Organisationen vertreten;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- g) Statutenänderungen und Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- h) Auflösung der SSS.

§ 19. Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Die Generalversammlung kann nur über Angelegenheiten abstimmen, die in der Traktandenliste der Einladung aufgeführt sind.

§ 20. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehr gewählt, ausser wenn die Generalversammlung einstimmig entscheidet, eine offene Wahl durchzuführen.

§ 21. Ziel der SSS ist ihre möglichst rasche Eingliederung in die SCNAT.

§ 22. Die Auflösung der SSS kann von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie muss von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

§ 23. Im Falle der Auflösung spricht die letzte Generalversammlung im Rahmen des Möglichen das Vereinsvermögen einer Institution zu, die ähnliche Ziele wie die SSS verfolgt. Dieser Entscheid ist ein Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

§ 24. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den vorliegenden Statuten müssen dem Vorstand vorgelegt und anlässlich der nächsten Sitzung behandelt werden. Statutenänderungen müssen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern angenommen werden.

§ 25. Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 8. Juni 2006 angenommen.